



Foto: © malp - Fotolia.com

DSSV klärt auf

## Sommerhitze! – Sommerflaute?

Sommer, Sonne, Hitzewelle bedeuten für Studios nicht immer eine sorglose Zeit. Die „Sommerflaute“ führt zu Ruhezeitwünschen der Mitglieder, dem eigenen Wunsch auf Reduzierung der Öffnungszeiten und zu teilweise unerträglichen Temperaturen im Studio. Auch andere, von der Hitze unabhängige Umstände, wie die regelmäßige Beendigung der Ausbildung in diesem Zeitraum, erfordern die Aufmerksamkeit des Studioinhabers.

### Ende des Ausbildungsverhältnisses im Sommer

So kommt die Frage auf, wann ein Ausbildungsverhältnis regulär endet (Vertrag!). Erfolgt allerdings die Abschlussprüfung vorher, endet es bereits mit dem Bestehen derselben (§ 21 Abs. 1 und Abs. 2 BBiG). Es verlängert sich dagegen nicht, wenn der Prüfungstermin später stattfindet oder die Ergebnisse später mitgeteilt werden. Fällt Ihr Auszubildender durch, kann er eine Verlängerung verlangen, jedoch nur um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG). Beschäftigen Sie den Auszubildenden weiter (auch ohne Vertrag), führt dieses zu einem unbefristeten Arbeitsverhältnis (§ 24 BBiG). Wenn Sie keine Weiterbeschäftigung wollen, müssen Sie sich die Termine rot eintragen, die Prüfungsergebnisse abfragen (z. B. bei der IHK) und einfach nicht mehr weiter beschäftigen. Nicht vergessen, Sie müssen ihr/Ihm ein Zeugnis erteilen, das über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung und der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten berichtet und zwar unaufgefordert (§ 16 BBiG). Verlangen kann der Auszubildende hingegen Ausführungen zu seinem Verhalten und seiner Leistung.

### Trainingspause in der Sommerzeit

Bei Urlaubszeit, Krankheit oder berufsbedingter Abwesenheit gewähren einige Studiobetreiber den Mitgliedern das Aussetzen des Mitgliedsvertrages, der sie mit einer Ruhezeitvereinbarung (schriftlich! – von uns als Muster angeboten) nachkommen wollen, damit der Vertrag ohne Streiterei gehalten und für eine vorbestimmte Zeit (z. B. 1 – 6 Monate) ausgesetzt werden kann. Voraussetzung ist nicht, dass eine vertragliche Regelung hierzu vereinbart

wurde, ein gesetzlicher Anspruch besteht nicht, aber aus Kulanz und zur Kundenzufriedenheit sollte das Fitnessstudio hierzu eine Formularvereinbarung anbieten können. Ein Modell könnte die Weiterzahlung sein, wobei die Zeit der vereinbarten Ruhezeit als Trainingsguthaben an das Ende der Vertragslaufzeit gehängt wird. Wir schlagen dagegen aus Praktikabilitätsgründen regelmäßig vor, für die Zeit der vereinbarten Ruhezeit die Zahlungen (und Nutzungen) auszusetzen und dann die Dauer der Ruhezeit für eine Vertragsverlängerung zu vereinbaren (Verschiebung des vereinbarten Vertragsendes wird schriftlich mit aufgenommen).

### Reduzierung der Öffnungszeiten im Sommer

Ändern Sie im Sommer (oder auch zu anderer Zeit) die Trainings- und Öffnungszeiten, ohne dass es hierfür einen Ausgleich gibt, so ist diese Änderung hinsichtlich der vertraglich versprochenen Leistungen nicht zumutbar und berechtigt die Mitglieder zur außerordentlichen Kündigung nach Abmahnung, wenn keine Rücknahme der Kürzungen oder Einschränkungen erfolgt. Kommt es gar zu vorübergehenden Schließungen oder nicht rechtzeitig erklärten und am besten schon vor Vertragsbeginn kommunizierten Betriebsferien (von mehr als einer Woche) oder Streichung von Kursangeboten, so verschärft sich die Rechtslage zum Nachteil des Studios. Der Vertrag mit einem Fitnessstudio ist ein zweiseitiger Vertrag, der nicht einseitig ohne Zustimmung der anderen Seite geändert werden darf. Für viele Mitglieder sind die Öffnungszeiten oder Angebote von großer Bedeutung, da diese zu ihren Arbeitszeiten und ihrem Lebensrhythmus

ausgesucht wurden und passen müssen. Bei Änderungen der Öffnungszeiten kann es dazu kommen, dass das Studio überhaupt nicht mehr aufgesucht werden kann. Eine danach ausgesprochene außerordentliche Kündigung muss sodann regelmäßig vom Fitnessstudio akzeptiert werden. Gleiches gilt für eine Kündigung der zuvor angebotenen Kinderbetreuung, wenn Eltern auf diese für eine Nutzung des Fitnessstudios angewiesen sind. Es geht wie immer um die Priorität der Nutzung und ihrer argumentativen Darstellung für die Kündigung bei Nichtgewährung.

### Höchsttemperatur am Arbeitsplatz

Hitzefrei im Studio ist laut § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit Ziffer 3.5. der Technischen Regeln für Arbeitsstätten erst bei einer Gefährdung der Beschäftigten vorgesehen. Danach sollte eine Temperatur von 26 Grad Celsius in Innenräumen nicht überschritten werden, das heißt aber nicht, dass der Gang nach Hause angetreten werden kann. Erst wenn die Hitze eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit darstellt (§ 9 Arbeitsschutzgesetz) sieht es anders aus. Dies trifft dann eher für Temperaturen von über 30 Grad zu. Selbst hier betrifft es zunächst mehr Schwangere oder Mitarbeiter mit nachweislich gesundheitlichen Problemen oder wenn besonders schwere körperliche Arbeiten verrichtet werden müssen. Ab Temperaturen von über 30 Grad ist der Arbeitgeber aber verpflichtet, Maßnahmen zur Senkung der Raumtemperatur zu ergreifen (Vorrichtungen gegen Sonneneinstrahlung, Ventilatoren oder Klimaanlage). Temperaturen von über 35 Grad sind nach den Technischen Regeln ungeeignet für die Arbeiten, egal, welche Maßnahmen zuvor ergriffen wurden, wobei der Un-

terschied zwischen der Außentemperatur zu der Temperatur in den Arbeitsräumen nicht mehr als 6 Grad betragen darf (z.B. 32 Grad außen, innen 26 Grad). Was hier für die Mitarbeiter und körperlich anstrengender Arbeit bei zu hohen Temperaturen ausgeführt wurde, gilt analog auch für die trainierenden Mitglieder, die sich durch überhöhte Temperaturen in den Studioräumen an einer Nutzung gehindert sehen. Hier steht ein Abwehranspruch im Raum, bis hin zur außerordentlichen Kündigung nach Abmahnung ohne entsprechendes Ergebnis. Also einlenken und Sonnenschutz liefern und dann ab in den Sommer – Stress vermeiden! ■



Ernst Stilke, Rechtsanwalt

#### Fragen?

Zu allen rechtlichen Fragen rund um den Studioalltag bietet die Rechtsabteilung des DSSV im Rahmen einer bestehenden Mitgliedschaft die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung mit Einschätzung der Rechtslage zu erhalten, beispielsweise nach Erhalt einer Attestkündigung, zur Überprüfung von Vertragsklauseln oder zu arbeitsrechtlichen Themen.

Tel.: 040-766 24 00, E-Mail: [jurist@dssv.de](mailto:jurist@dssv.de)

## Neue Fördermitglieder

### Seca

Seca ist Weltmeister im Bereich des Ausdauersports. Seit 1840 entwickelt und produziert seca ausdauernd und ambitioniert medizinische Messsysteme und Waagen und ist in diesem Segment Weltmarktführer. Die seca Teamplayer arbeiten international in 16 Niederlassungen an innovativen Messlösungen zur Beurteilung des Gesundheitszustandes, um diese Poleposition weiterhin zu halten. Insbesondere wenn es um die exakte Bestimmung der Körperzusammensetzung geht, ist seca in der Medizin führend. In nur 17 Sekunden bestimmen die medical Body Composition Analyzer (mBCA) von seca den Muskel- und Körperfettanteil sowie das Körperwasser und die Zellgesundheit.

Darum überzeugt seca auch in der Sport- und Rehabilitationsmedizin sowie der Fitnessbranche Ärzte, Trainer und Sportler, die Wert auf höchste Präzision legen und einen medizinischen Anspruch an das Training haben. Messsys-

teme, die sonst in der Kardiologie oder Onkologie eingesetzt werden, bieten Ergebnisse, deren Genauigkeit wissenschaftlich validiert ist und tiefe Insights in den Klienten geben. Fitnessstudios, die ihre Kunden mit individuellen und ganzheitlichen Trainingskonzepten unterstützen wollen, profitieren von diesem medizinischen Anspruch. Ergänzende Software- und Integrationslösungen tragen die Daten in die digitale Welt und begleiten Studios ins Zeitalter der Fitness 4.0.

Mit jahrzehntelanger Erfahrung im medizinischen Messen und Wiegen setzt das Hamburger Unternehmen neue Maßstäbe bei der gesundheitlichen Prävention, der Rehabilitation und bei Medical Fitness-Anwendungen. Dabei hat seca das Ziel klar vor Augen: Studios im umkämpften Fitnessmarkt noch wettbewerbsfähiger und profitabler zu machen! ■

[www.seca.de](http://www.seca.de)

**seca**

Präzision für die Gesundheit